

Titel der Drucksache:

Verwendung der Mittel nach § 4 Abs. 1 i.V.m. §
7 Abs. 2 der Ortsteilverfassung - SV 1899
Vieselbach e.V. - Vereinsunterstützung

Drucksache

0991/25

Ortsteilrat
Vieselbach

Entscheidungsvorlage
öffentlich

| Beratungsfolge | Datum | Behandlung | Zuständigkeit |
|------------------------|------------|------------|---------------|
| Ortsteilrat Vieselbach | 23.04.2025 | öffentlich | Entscheidung |

Beschlussvorschlag

Entsprechend § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 der Ortsteilverfassung (Anlage 5 der Hauptsatzung der Stadt Erfurt) werden dem SV 1899 Vieselbach e.V. finanzielle Mittel in Höhe von 2500,00 EUR zur Verfügung gestellt.

Die bereitgestellten Mittel können für Anschaffungen / Ausgaben im Rahmen der Vereinstätigkeit für die Vorbereitung und Durchführung von zwei Veranstaltungen (hier: Tag des Sportes und Kinderfest) – u.a. für Urkunden, Pokale kleine Preise, Bastel- und Schminkutensilien, Hüpfburg, Speisen und Getränke, und Anschaffungen, welche im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen bzw. der schon getätigten Anschaffungen / Ausgaben – eingesetzt werden.

Des Weiteren können diese Mittel zum Kauf von Trainingsmaterialien (hier: Sportbekleidung, Kegel und Volleybälle) eingesetzt werden.

Die ordnungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel ist durch die entsprechenden Belege auf der Grundlage des § 71 ThürGemHV (Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung) nachzuweisen. Die Rechtsvorschriften des § 6 Abs. 2 (1) EStG (Einkommenssteuergesetz) sind zu berücksichtigen. Nicht verbrauchte finanzielle Restmittel aus diesem Beschluss, stehen für andere Beschlüsse wieder zur Verfügung.

03.04.2025, gez. Christian Poloczek-Becher

Datum, Unterschrift

